

Regelung:	Reglement Maturaarbeiten	
Gilt für:	Gesamtschule	
Ergänzt im März 2024	In Kraft seit Oktober 2008	Gültig bis auf Widerruf

1. Rechtliche Grundlagen

- *Verordnung des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 / 15. Februar 1995:*

Art. 10

Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche **oder** schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

- *Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 26. Juni 2019, in Kraft seit 1. August 2022:*

Art. 22

¹ Die Schulen bewahren wichtige Dokumente während folgenden Fristen auf:

- a Maturaarbeiten [...] zehn Jahre.

Art. 60

¹ Die Note für die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt.

² Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten die Note der Maturaarbeit spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maturitätsprüfungen durch Verfügung.

Art. 62

¹ Zu den Maturitätsprüfungen wird zugelassen, wer [...]

- c eine bewertbare Maturaarbeit abgegeben hat [...].

Art. 63

² Die Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Prüfungswiederholung zugelassen, wenn sie [...]

- b auf Weisung der Schulleitung eine neue Maturaarbeit geschrieben und präsentiert oder die erste Arbeit in wesentlichen Bereichen erweitert und wiederum präsentiert haben [...].

Art. 66

¹ Maturitätsfächer sind die im MAR festgelegten Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturaarbeit.

Art. 69

¹ Für jedes Maturitätsfach mit Ausnahme der Maturaarbeit wird eine Erfahrungsnote ermittelt.

Art. 70

² Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die gemäss Artikel 60 verfügte Note.

- *Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang vom August 2016, S. 14:*

Zum individuellen Wahlbereich im gymnasialen Bildungsgang gehört neben der Wahl eines Schwerpunkt- und eines Ergänzungsfachs auch die Maturaarbeit. Sie ist eine grössere, eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit und wird, je nach den Bestimmungen der jeweiligen Schule, einzeln oder in einer Gruppe verfasst. Sie ist mündlich zu präsentieren.

Im Hinblick auf ein späteres Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule hat sie eine besondere Bedeutung: Sie ist noch keine wissenschaftliche Arbeit, soll aber die Schülerinnen und Schüler mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen. Sie sollen lernen, sich selbständig und in eigener Verantwortung neues Wissen zu erschliessen, sich Informationen zu beschaffen, die eigene Arbeit zu planen, zu organisieren und zu überdenken. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Ergebnisse ihrer Arbeit schriftlich und mündlich klar, präzise und korrekt formulieren können.

Die Gymnasien legen in einem Konzept die organisatorischen Fragen, das Vorgehen bei der Themenwahl, die Betreuung sowie die Beurteilung und Bewertung der Maturaarbeit fest. Der Präsentation der Maturaarbeiten weisen die Gymnasien dabei einen hohen Stellenwert zu.

2. Die Arbeit

2.1 Ziele

Die Schülerinnen und Schüler werden auf die selbständige Durchführung eines Projektes und auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vorbereitet. Sie sollen fähig sein,

- eine Fragestellung oder eine Gestaltungsidee zu entwickeln und zu bearbeiten,
- Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten,
- Ergebnisse schriftlich darzustellen und zu präsentieren,
- sich kritisch mit dem Arbeitsprozess auseinanderzusetzen.

2.2 Themen

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Wahl des Themas frei, fächerübergreifende Themen sind möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen eine betreuende Lehrkraft finden.

Künstlerische (z.B. Komposition, Inszenierung) oder technologische (z.B. Smartphoneprogrammierung) Arbeiten sind möglich und bestehen aus einem Produkt und einem schriftlichen Kommentar, der mindestens die drei folgenden Teile umfasst:

- eine Beschreibung der Produktidee sowie der für deren Realisierung benötigten - vorhandenen oder zu erarbeitenden – theoretischen und praktischen Grundlagen (Kenntnisse und Fertigkeiten)
- eine Prozessdokumentation
- eine Analyse und Bewertung des Produkts entsprechend der jeweiligen Wissenschaft

Die Arbeit kann in einer Fremdsprache verfasst werden.

2.3 Die Arbeit

Die Arbeit besteht aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Bearbeitung der Fragestellung oder Produkt mit schriftlichem Kommentar gemäss 2.2
- Mündliche Präsentation
- Schriftliche Selbstreflexion

3. Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil der Arbeit umfasst mindestens folgende Teile:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Einleitung
4. Bearbeitung der Fragestellung inkl. Fazit oder schriftlicher Kommentar zum Produkt gemäss 2.2
5. Literaturverzeichnis

Die Kapitel 3 bis 4 umfassen total maximal 10'000 Wörter.

Form und Layout sind mit der betreuenden Lehrkraft zu vereinbaren und orientieren sich an den Regeln der jeweiligen Fächer.

Das Titelblatt enthält mindestens folgende Informationen:

- Signet
- Schule
- Abteilung
- Klasse
- Namen des Schülers/der Schülerin und der betreuenden Lehrkraft
- Titel
- Ort und Jahr

4. Mündliche Präsentation

Die Arbeit wird im Rahmen von besonderen öffentlichen Schulanlässen in Standardsprache oder in einer Fremdsprache präsentiert.

Die Präsentationen dauern maximal 30 Minuten (inklusive Beantwortung von Fragen und Diskussion).

5. Selbstreflexion

Der Schüler/die Schülerin reflektiert nach der erfolgten Präsentation den gesamten Arbeitsprozess und fasst das Ergebnis schriftlich auf maximal zwei Seiten zuhanden der betreuenden Lehrkraft zusammen. Zu dieser Reflexion gehört auch eine Einschätzung, wie der Arbeitsprozess das Produkt, den schriftlichen Teil und die mündliche Präsentation beeinflusst hat; aber nicht eine Beurteilung des Produkts und/oder des schriftlichen Teils an sich.

Unter „Arbeitsprozess“ werden Termin- und Prozessplanung und deren Umsetzung, der Umgang mit Schwierigkeiten und Hindernissen sowie je nach Projekt weitere Aspekte subsumiert.

6. Betreuung

6.1 Grundsatz

Die Maturaarbeit wird durch maximal zwei Lehrkräfte, die am Gymnasium Kirchenfeld unterrichten, betreut.

6.2 Rolle und Aufgaben der Beteiligten

Der Schüler/die Schülerin ist für das Gelingen der Arbeit sowie das Einhalten der terminlichen und formalen Vorgaben verantwortlich. Der Betreuer/die Betreuerin begleitet den Prozess und steht für Fragen zur Verfügung.

6.3 Zweitbeurteilung

Der schriftliche Teil der Arbeit oder das Produkt mit Kommentar wird durch eine zweite Lehrkraft beurteilt. Nach Möglichkeit nimmt die zweitbeurteilende Lehrkraft an der mündlichen Präsentation teil.

6.4 Externe Fachpersonen

Externe Fachpersonen können in direkter Absprache zwischen Schüler/Schülerin und Betreuer/Betreuerin zur Beratung, nicht aber zur Beurteilung beigezogen werden.

7. Beurteilung

Der Schüler/die Schülerin und die betreuende Lehrkraft vereinbaren zu Beginn mindestens die Arbeitsplanung und die Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung.

In Gruppenarbeiten müssen für jeden einzelnen Schüler/jede einzelne Schülerin separate, individuell beurteilbare Teile ausgewiesen werden (schriftlicher Teil der Arbeit und Präsentation).

Arbeiten in einer Fremdsprache werden sprachlich durch eine entsprechende Fremdsprachen- oder Immersionslehrkraft beurteilt.

Die Gesamtbeurteilung umfasst mindestens:

- den schriftlichen Teil der Arbeit (Inhalt, Sprache, Form)
- die Präsentation (Inhalt, Sprache, Form)
- den Arbeitsprozess
- bei künstlerischen / technologischen Arbeiten zusätzlich: das Produkt

Der schriftliche Teil der Arbeit macht (bei künstlerischen / technologischen Arbeiten zusammen mit dem Produkt) 50-70% der Gesamtbeurteilung aus, die Präsentation 20-30%, der Arbeitsprozess 10-20%.

Betreuende und zweitbeurteilende Lehrkraft einigen sich auf eine Note für den schriftlichen Teil der Arbeit oder das Produkt mit Kommentar, der Schüler/die Schülerin und die betreuende Lehrkraft einigen sich auf eine gemeinsame Note für den Arbeitsprozess, die weiteren Teile der Arbeit werden durch die betreuende Lehrkraft beurteilt. Die Endnote ist ganz- oder halbzahlig.

8. Ablaufplan, Termine

Für die Planung und den Ablauf der Maturaarbeits-Periode ist der/die Maturarbeitsverantwortliche (MAV) zuständig. Jede Maturaarbeits-Periode umfasst mindestens:

- die Informationsveranstaltung
- die Abgabe der schulinternen Grundlagen für das Erstellen der Maturaarbeit
- die Suche des Themas und der Betreuung inklusive Vertrag mit Angabe des Grobthemas
- die Vereinbarung der Arbeitsplanung
- den Abgabetermin der Endfassung
- die Präsentationstermine
- die Abgabe der Note und des Archivexemplars durch die betreuende Lehrkraft in der Kanzlei

9. Repetition GYM4

Wer GYM4 nach nicht bestandener Matur oder aus anderen Gründen wiederholt, hat zwei Möglichkeiten:

- a) eine neue Maturaarbeit verfassen,
- b) die erste Maturaarbeit in wesentlichen Bereichen im Gesamtumfang von mindestens einem Drittel der ersten Maturaarbeit erweitern (vgl. 3. in diesem Reglement).

In beiden Fällen gilt, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine Betreuungsperson findet, dass die gesamte Arbeit präsentiert wird und dass die gesamte Arbeit inkl. neuer Präsentation bewertet wird.

10. Varia

10.1 Archivierung, Einsichtnahme

1 Exemplar wird für 10 Jahre in der Mediothek im Präsenzbestand archiviert und, falls durch die Autorenschaft kein Widerspruch eingelegt wird, in deren Katalog aufgenommen.

10.2 Zeitbudget

Für die Maturaarbeit ist in der Lektionentafel auf Stufe GYM4 1 Jahreslektion reserviert.

10.3 Entschädigung

Die Lehrkräfte werden für die Betreuung von Maturaarbeiten und die Zweitbeurteilung entschädigt.

Entschädigt werden:

- Erstbetreuung mit 0.75% je betreute Arbeit und Lehrperson,
- Doppelbetreuung mit je 0.5% je betreute Arbeiten und Lehrperson,
- Zweitlesung mit 0.05% je Arbeit und Lehrperson.

10.4 Verschiedenes

In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrkraft und der für die Maturaarbeiten zuständigen Person der Abteilung vom vorliegenden Reglement abgewichen werden.

Die Abteilungen können zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Die Schulleitung koordiniert alle im Zusammenhang mit der Maturaarbeit stehenden Termine.

10.5 Evaluation

Das Konzept wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung periodisch evaluiert.

11. Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Regelung gilt ab dem Maturjahrgang 2021.

Von der Schulleitung des Gymnasiums Kirchenfeld am 08.09.2008 beschlossen, Änderungen von der Gesamtkonferenz am 03.04.2014 angenommen. Von der Schulleitung am 9. Januar 2018 in Abs. 9.1 an das neue Archivierungskonzept der Schule und am 15. November 2019 an die neue Mittelschuldirektionsverordnung angepasst. Von der Schulleitung am 30. August 2021 um die Bestimmung zu den Repetierenden

(Kap. 9) erweitert. Von der Schulleitung am 18. März 2024 um die Art und Weise der Entschädigung erweitert.

Gezeichnet:

Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler:

alle Lehrkräfte Gymnasium Kirchenfeld
Schüler*innen GYM3 über die Abteilungsleitung
Führungs- und Organisationshandbuch
